

**Bestätigung Praxisausbildungsstelle (Vollzeit/Teilzeit)  
Antrag auf Ausbildungsvereinbarung für die Praxisausbildung**

Student/in:

Adresse:

Tel. Nr.:

**Praxismodul I (BA131)**

den dazugehörenden **Kurs ASV / BA131** besuche ich  
in Olten am Montag 09:15-12:00 oder in Olten am Montag 16:15-19:00  
in Muttenz am Freitag 09:30-12:15 oder in Muttenz am Freitag 16:30-19:15  
das **BA135 a** besuche ich  
in Olten am Montag oder in Muttenz am Freitag

**Praxismodul II (BA132)**

den dazugehörige **Kurs ASV / BA132** besuche ich  
in Olten am Montag 09:15-12:00 oder in Olten am Montag 16:15-19:00  
oder in Olten Freitag 16:15-19:00  
in Muttenz am Freitag 09:30-12:15 oder in Muttenz am Freitag 16:30-19:15  
oder in Muttenz Montag 16:30-19:15  
das **BA135 b** besuche ich  
in Olten am Montag oder in Olten am Freitag  
oder in Muttenz am Montag oder in Muttenz am Freitag

In welcher Organisation<sup>1</sup> haben Sie Praxismodul I absolviert?

Ich habe als Praxismodul I die Projektwerkstatt absolviert: ja nein

**Praxisausbildungszeit:**von bis<sup>2</sup>

Stellenprozent: Wochearbeitsstunden bei 100%:

Name, vollständige Adresse, e-Mail Adresse und Tel. Nr. der Organisation:

**Organisationsleitung:**

Meine Praxisausbildende / mein Praxisausbildender ist

Meine Mentorin / mein Mentor ist

Sobald die Praxisausbildungsstelle sicher ist, bitte dieses Formular ausgefüllt abgeben:

→ praxisausbildung.sozialearbeit@fhnw.ch

**Hinweis**

Eine Ausbildungsvereinbarung wird ausgestellt, wenn die Praxisorganisation sowie der/die Praxisausbildende von der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW anerkannt sind und die geforderten Rahmenbedingungen erfüllt sind (z.B. zeitlicher Umfang). Arbeitsrechtliche Fragen sind in einem Arbeitsvertrag, der zwischen der Praxisorganisation und dem Studenten/der Studentin erstellt wird, zu regeln.

**Ort/Datum/Unterschrift Student/in**

<sup>1</sup> Im Voll- bzw. Teilzeitstudium sollten die Praxismodule in der Regel in zwei verschiedenen Organisationen absolviert werden. Ausnahmen müssen von der Modulleitung bewilligt werden.

<sup>2</sup> Im Falle einer anstehenden Diplomierung muss die Praxisausbildung im Frühlingssemester bis 11.09 sowie im Herbstsemester bis 15.02 abgeschlossen sein. Das heißt, die Rahmenbedingungen der Praxisausbildung, insbesondere das Minimum an 6 Monaten und 630 Stunden (exklusive Ferien), müssen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sein.